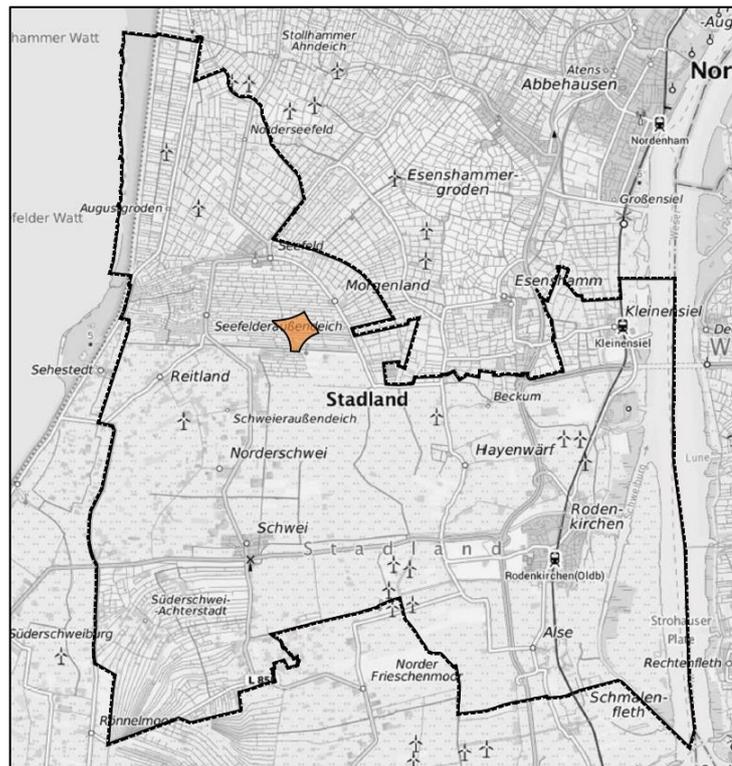


# GEMEINDE STADLAND

## Landkreis Wesermarsch



### 37. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergiepark Schweieraußendeich“ Begründung (Teil I)



Fassung für den Feststellungsbeschluss

19.12.2023

Im Auftrag der Vorhabenträgerin JWE Bürgerwindpark Schweieraußendeich GmbH & CoKG ausgearbeitet von:

**Diekmann • Mosebach & Partner**

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 [www.diekmann-mosebach.de](http://www.diekmann-mosebach.de)



# INHALTSÜBERSICHT

## TEIL I: 1

<b>1.0</b>	<b>ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG</b>	<b>1</b>
<b>2.0</b>	<b>RAHMENBEDINGUNGEN</b>	<b>3</b>
2.1	Kartenmaterial	3
2.2	Räumlicher Geltungsbereich	3
2.3	Städtebauliche Situation und Nutzungsstruktur	5
<b>3.0</b>	<b>PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE</b>	<b>5</b>
3.1	Landesraumordnungsprogramm (LROP-VO)	5
3.2	Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)	6
3.3	Vorbereitende Bauleitplanung	7
3.4	Verbindliche Bauleitplanung	7
3.5	Standortpotenzialstudie	8
3.6	Substanzieller Raum für die Windkraft	9
<b>4.0</b>	<b>ÖFFENTLICHE BELANGE</b>	<b>14</b>
4.1	Belange von Natur und Landschaft/Umweltprüfung	14
4.2	Belange der Luftfahrt	14
4.3	Belange des Immissionsschutzes	14
4.4	Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege	15
4.5	Belange des Bodenschutzes/ Altablagerungen	15
4.6	Kampfmittel	16
<b>5.0</b>	<b>INHALT DER 37. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS</b>	<b>17</b>
<b>6.0</b>	<b>VERFAHRENSGRUNDLAGE/-VERMERKE</b>	<b>18</b>
6.1	Rechtsgrundlagen	18
6.2	Planverfasser	18

Abb. 1: Übersicht der Suchräume aus der Windpotenzialstudie 2021 .....	1
Abb. 2: Vergleich Suchraum I und Sonderbaufläche .....	2
Abb. 3: Abgrenzungen der Sonderbaufläche im Vorentwurf (links) und Entwurf (rechts) .....	4
Abb. 4: Übersicht der Suchräume aus der Windpotenzialstudie 2021 .....	9
Abb. 5: Ergebnis der Bewertung als Brutvogelgebiet (SINNING 2023). .....	12
Abb. 3: Vergleich Suchraum I und Sonderbaufläche im Entwurf.....	13

Anlage 1: Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gemeindegebiet Stadland 2021 (digital abrufbar unter [http://buergerinfo.stadland.de/si0057.asp?\\_ksinr=276&toselect=18578](http://buergerinfo.stadland.de/si0057.asp?_ksinr=276&toselect=18578))

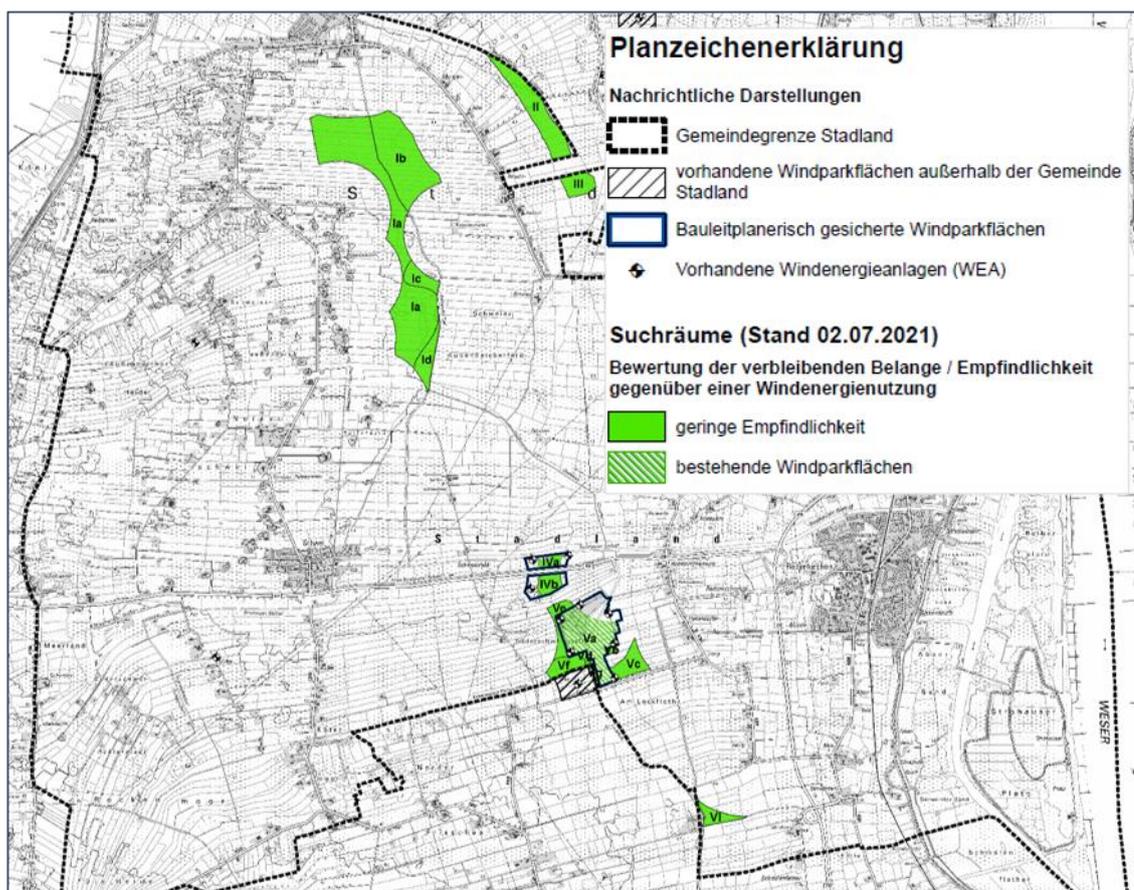
Anlage 2: SINNING (2023): Avifaunistisches Gutachten 2022/2023 für den geplanten Windpark Schweieraußendeich.

**TEIL I:****1.0 Anlass und Ziel DER PLANUNG**

Die Gemeinde Stadland beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Windparks in Schweieraußendeich zwischen den Dörfern Seefeld und Schwei zu schaffen, um einen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Zu diesem Zweck wird die 37. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergiepark Schweieraußendeich“ durchgeführt.

Die Vorhabenträgerin „JWE Bürgerwindpark Schweieraußendeich GmbH & CoKG“ hat am 07.11.2022 den Antrag auf Einleitung einer Bauleitplanung für einen neuen Windpark in Schweieraußendeich gestellt. Der Rat der Gemeinde Stadland hat am 15.12.2022 den Beschluss zur Aufstellung der vorliegenden 37. Flächennutzungsplanänderung gefasst.

Die Gemeinde Stadland hat 2016/17 eine Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gemeindegebiet aufgestellt. Diese wurde im Jahr 2021 aktualisiert und am 31.03.2022 vom Rat beschlossen. Die neue Studie löste damit die vorangegangene Studie aus 2016/17 als städtebauliches Konzept zur Windenergieplanung ab. Dabei wurden weitere Suchräume mit geringer Empfindlichkeit gegenüber einer Windenergienutzung identifiziert, die größtenteils als Sonderbauflächen Wind im Flächennutzungsplan dargestellt werden sollen.



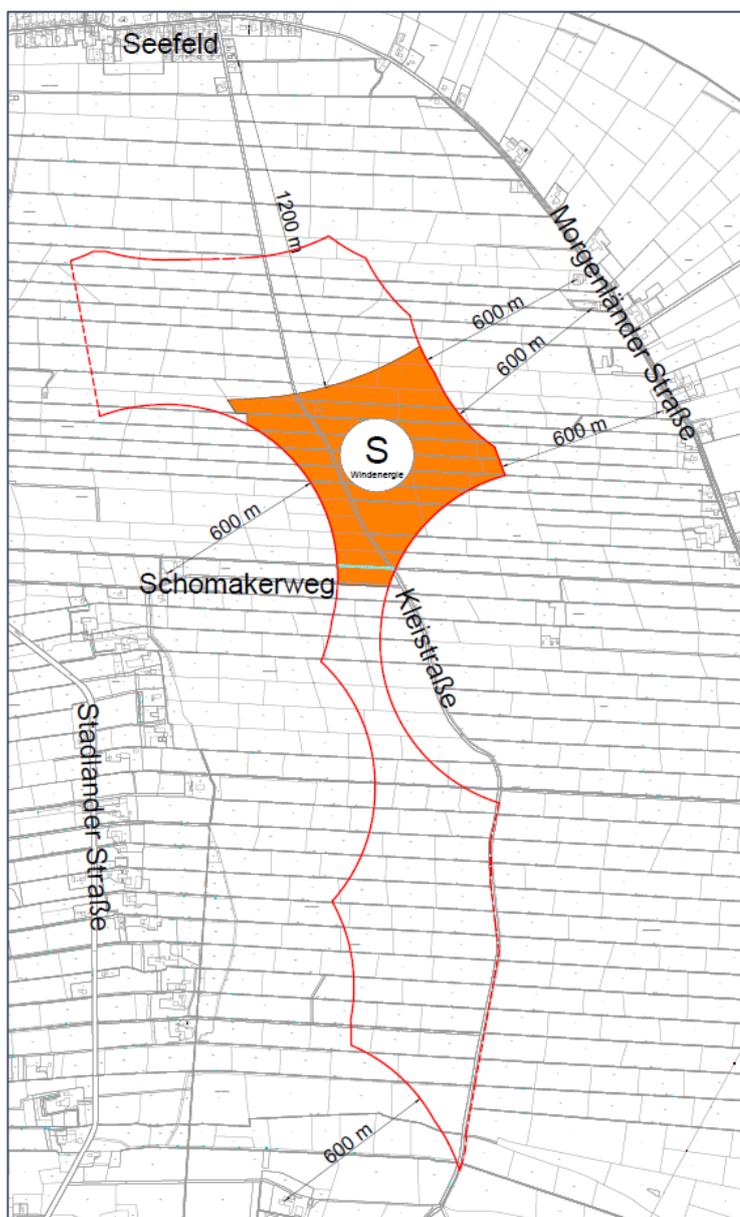
**Abb. 1: Übersicht der Suchräume aus der Windpotenzialstudie 2021**

Mit der 35. Änderung des Flächennutzungsplans für den „Windenergieanlagenpark Morgenland“ befindet sich die Ausweisung der Suchräume II und III in Morgenland an der Grenze zur Stadt Nordenham als Sonderbauflächen für die Windenergie in Aufstellung.

Mit der nun vorliegenden 37. Flächennutzungsplanänderung soll die größte Potenzialfläche in Schweieraußendeich (Suchraum I) als Sonderbaufläche für die Windenergie dargestellt werden, um damit weitere Flächen im Gemeindegebiet für Windenergie zur Verfügung zu stellen.

Gemäß Ratsbeschluss vom 15.12.2022 sollen abweichend zur Windpotenzialstudie und über den gesetzlichen Mindestabstand hinaus 1200 m Abstand zur Ortschaft Seefeld eingehalten werden.

Ursprünglich sollte eine 104 ha große Fläche als Sonderbaufläche ausgewiesen werden. Inzwischen liegen die Ergebnisse der 2022/23 durchgeführten avifaunistischen Kartierungen vor. Um eine Vereinbarkeit zwischen den avifaunistischen Wertigkeiten und der Windenergie zu schaffen, wurde die Fläche zum Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB erheblich um Flächen in der Mitte und um Süden des Suchraums reduziert. Im südlichen Teil soll die Avifauna nicht durch Windenergieanlagen gestört werden, sodass nun nur im Norden eine ca. 39 ha große Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Erzeugung von Windenergie“ dargestellt wird.



**Abb. 2: Vergleich Suchraum I und Sonderbaufläche**  
Suchraum in rot, Sonderbaufläche in orange

Mit der Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergie strebt die Gemeinde an, Windenergieanlagen auf diese Flächen zu konzentrieren und das übrige Gemeindegebiet von dieser Nutzung freizuhalten. Durch die angestrebte sogenannte „Ausschlusswirkung“ umfasst der Geltungsbereich der vorliegenden Planung das gesamte Gemeindegebiet. Bisher wird das Plangebiet landwirtschaftlich, überwiegend als Grünlandfläche, genutzt. Die Flächen haben verschiedene Eigentümer. Die JWE Bürgerwindpark Schweieraußendeich GmbH & CoKG hat vertragliche Vereinbarungen mit den Eigentümern geschlossen, die das Unternehmen zum Bau eines Windenergieparks berechtigen.

Das Gebiet der Sonderbaufläche wird im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Durch die 37. Flächennutzungsplanänderung erfolgt nun eine Anpassung der vorbereitenden Bauleitplanung an die veränderten Entwicklungsziele.

Zur weiteren planerischen Steuerung des Windenergieanlagenparks stellt die Gemeinde Stadland für den Windenergiepark Schweieraußendeich gemäß Ratsbeschluss vom 15.12.2022 den Bebauungsplan Nr. 60 auf. In diesem sollen die planungsrechtlichen Vorgaben für die Anzahl und die Lage der Windenergieanlagen definiert werden.

In der Abwägung gem. § 1 (7) BauGB sind die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen (vgl. § 1a BauGB). Bei der Aufstellung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung erfolgen die Prüfung der ökologischen Belange und der Beeinträchtigung von Schutzgütern im Rahmen eines Umweltberichtes gem. § 2a BauGB. Der Umweltbericht ist den Unterlagen beigelegt.

## **2.0 Rahmenbedingungen**

### **2.1 Kartenmaterial**

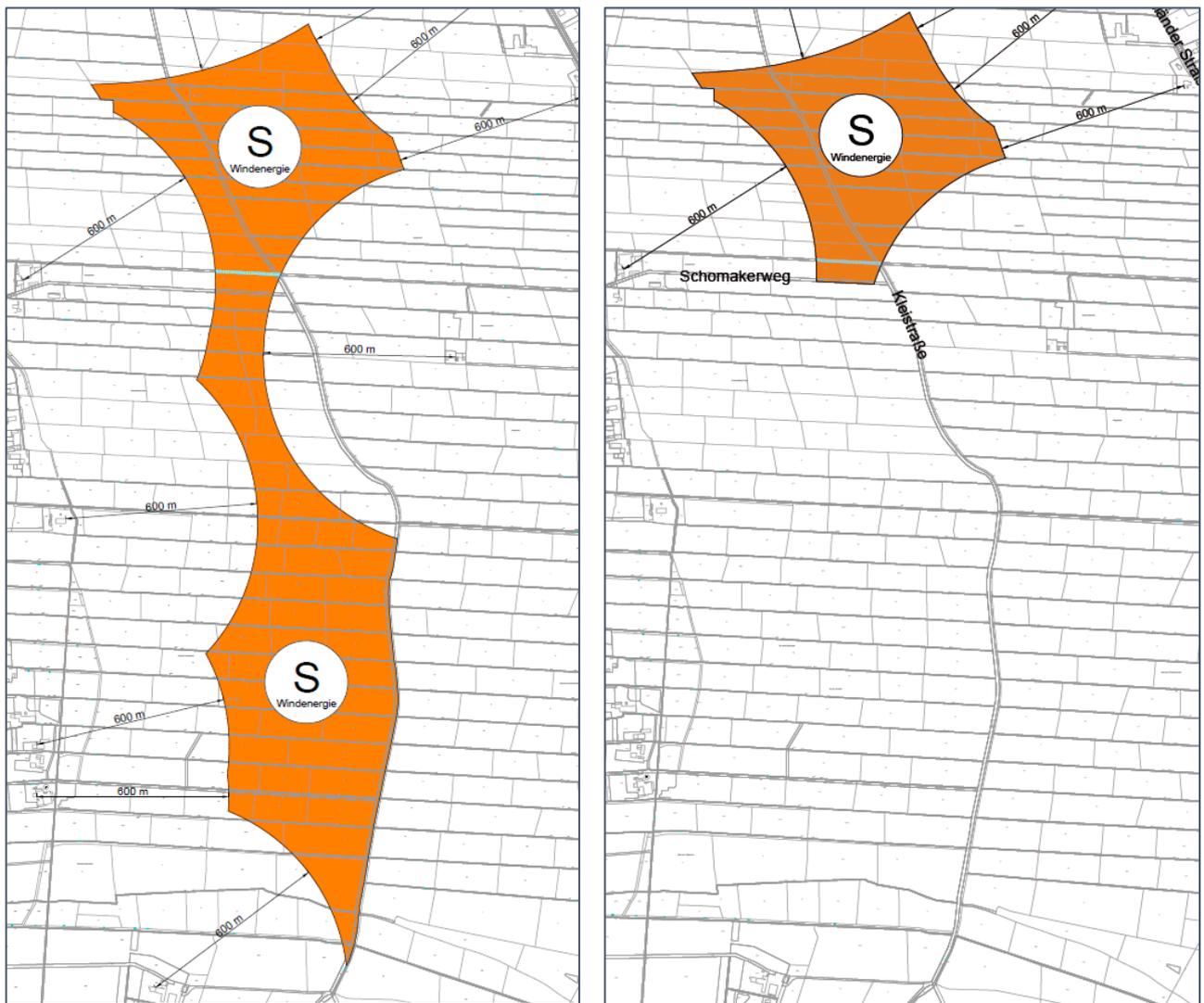
Die Planzeichnung der 37. Änderung des Flächennutzungsplans wurde unter Verwendung der vom Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Oldenburg - Cloppenburg, zur Verfügung gestellten digitalen Kartengrundlage im Maßstab 1 : 10.000 erstellt.

### **2.2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der vorliegenden 37. Flächennutzungsplanänderung umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Stadland. Durch die vorliegende Planung soll die Windenergie gesteuert werden, d. h. es soll ein Bereich innerhalb des Gemeindegebietes bereitgestellt werden, der für die Windenergie im besonderen Maße geeignet ist. Ziel der Gemeinde Stadland ist es, über die vorliegende Planung eine Steuerung mit Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 (3) Satz 3 BauGB zu erzielen.

Im Rahmen der 37. Änderung des Flächennutzungsplans wird eine rund 39 ha große Fläche südlich der Ortschaft Seefeld im Bereich der Kleistraße als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Erzeugung von Windenergie“ dargestellt. Die Sonderbaufläche wird durch einen 600 m Abstand zu den Wohnhäusern Schomakerweg 4, Morgenland 18, 19 und 24, sowie einen 1200 m Abstand zur dargestellten Wohnbaufläche in der Ortschaft Seefeld begrenzt. Südlich bildet der Schomakerweg die Grenze der Fläche. Die Begrenzung wurde im Nachgang zur ersten Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gewählt, nachdem die Ergebnisse der avifaunistischen Kartierung vorlagen. Die Kartierung hatte gezeigt, dass innerhalb der im Vorentwurf vorgesehenen Sonderbaufläche avifaunistische Wertigkeiten bestehen, die bei Aufstellung der zuvor nicht bekannt und absehbar waren. Der südliche Bereich ist sowohl für rastende Limikolen, als auch

für Brutvögel bedeutsam (vgl. Kapitel 3.6). In der Abwägung zwischen Natur und Landschaft und Windenergie wird der Bedeutung der Avifauna im südlichen Teilbereich daher trotz des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien Vorrang gegeben. Im nördlichen Bereich weist die Sonderbaufläche eine geringere Bedeutung für Brutvögel auf. Im nördlichen Bereich hat sich die Gemeinde dazu entschieden, dem Ausbau erneuerbarer Energien Vorrang zu geben. Dies ist größtenteils mit der geringeren Bedeutung der Teilflächen und dessen direkter Umgebung für Brutvögel begründet. Prognostisch können innerhalb einer durch den Schomakerweg begrenzten Sonderbaufläche auf 39 ha etwa fünf Windenergieanlagen untergebracht werden. Trotz der Verkleinerung der Fläche auf weniger als die Hälfte des vormals angedachten Gebietes, kann damit prognostisch ein Großteil der vormals acht geplanten Anlagen errichtet werden. Die südlich des Schomakerweges liegenden Flächen werden daher nicht mehr als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Erzeugung von Windenergie“ dargestellt. Daher erfolgt für das weitere Verfahren die Beschränkung des Geltungsgebietes (siehe Abb. 3).



**Abb. 3: Abgrenzungen der Sonderbaufläche im Vorentwurf (links) und Entwurf (rechts)**

## **2.3 Städtebauliche Situation und Nutzungsstruktur**

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Zudem befinden sich einige was-serbauliche Anlagen, darunter landwirtschaftliche Entwässerungsgräben und Gräben des Butjadinger Entwässerungsverbandes, innerhalb des Plangebietes. Im Umfeld schließen weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an das Plangebiet an. 1.200 m nördlich befindet sich die Ortschaft Seefeld. Im Westen liegen die Außenbereichsbebauungen Schweieraußendeich und Seefelderaußendeich und im Osten die Bebauung an der Morgenländer Straße.

## **3.0 Planerische Vorgaben und Hinweise**

### **3.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP-VO)**

Gemäß § 1 des BauGB müssen Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung angepasst werden. Aus den Vorgaben der übergeordneten Planungen ist die kommunale Planung zu entwickeln bzw. auf diese abzustimmen.

Das Landes-Raumordnungsprogramm ist die Basis für die Landesentwicklung und auch die Grundlage für die Aufstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) der einzelnen Landkreise. Das rechtsgültige Landesraumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen (LROP) wurde zuletzt 2022 fortgeschrieben. Für den Teilbereich, in dem die Ausweisung eines Sondergebietes Windenergie vorgesehen ist, sind keine gesonderten Darstellungen im LROP enthalten.

Das LROP fordert, die für „die Nutzung von Windenergie geeignete[n] raumbedeut-same[n] Standorte [sind] zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Mög-lichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eig-nungsgebiete Windenergienutzung festzulegen“ (LROP-VO Änderung 2022).

Im LROP wird auch gefordert, dass bei der Planung von raumbeanspruchenden Nut-zungen im Außenbereich „möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträch-tigte Räume zu erhalten, naturbetonte Bereiche auszusparen, und die Flächenansprü-che und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung zu minimieren“ sind.

Um den weiteren Ausbau der Windenergie an Land sicherzustellen, wird als Grundsatz der Raumordnung im LROP formuliert, dass bis zum Jahr 2030 1,4 Prozent der Landes-fläche für die Windenergienutzung gesichert werden sollen. Ab dem Jahr 2030 sollen 2,1 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden.

Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird eine Sonderbauflä-che für Windenergie im Gemeindegebiet auf einem gemäß Standortpotenzialstudie kon-fliktarmen Bereich ausgewiesen. Dies entspricht den Zielen und Grundsätzen der Lan-desraumordnung.

Das Windenergieflächenbedarfsgesetz des Bundes verpflichtet die Länder einen pro-zentualen Anteil (Flächenbeitragswert) ihrer Landesfläche für die Windenergie auszu-weisen. Für Niedersachsen sind dies 1,7 % bis zum 31.12.2027 und 2,2 % bis zum 31.12.2032. Aufgrund dieser verbindlichen Ausbauziele sind die Ziele im LROP wieder anzupassen und zu erhöhen. Dazu läuft bereits ein Änderungsverfahren des LROP. Das Land Niedersachsen hat sich dazu entschieden, die Landesvorgabe in Teilflächenziele auf die einzelnen Landkreise aufzuteilen. Das Gesetzgebungsverfahren zur Festlegung dieser Teilflächenziele befindet sich noch in Aufstellung. Nach derzeitiger Planung soll der Landkreis Wesermarsch 2,37% (1.965 ha) der Gebietsfläche für Windenergie aus-weisen.

Mit der Aufstellung der 37. Flächennutzungsplanänderung trägt die Gemeinde Stadland einen Teil zur Erreichung dieser Flächenziele für den Landkreis Wesermarsch bei.

### **3.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)**

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Wesermarsch konkretisiert die auf Landesebene formulierten Zielsetzungen für das vorliegende Planungsgebiet. Die Aussagen des aus dem Jahr 2019 stammenden RROP sind als Ziele und Grundsätze der Raumordnung gem. § 4 (1) ROG zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Im RROP 2019 wird dem Hauptort Rodenkirchen eine Grundzentrumsfunktion innerhalb der Gemeinde Stadland zugewiesen.

Im gültigen RROP des Landkreises Wesermarsch werden in dem Bereich der dargestellten Sonderbaufläche verschiedene Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. In einem Vorbehaltsgebiet ist einer bestimmten raum- bedeutsamen Funktion oder Nutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden raum bedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Ergebnis der gemeindlichen Abwägung kann auch sein, dass der Raum auch für eine andere Nutzung in Anspruch genommen werden soll.

Die in der 37. Flächennutzungsplanänderung dargestellte Sonderbaufläche befindet sich fast vollständig in Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft auf Grund des hohen Ertragspotenzials oder auf Grund besonderer Funktionen. Die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung wird durch die planungsrechtliche Vorbereitung eines Windenergieanlagenparkstandortes sowie deren zugehörige Infrastruktureinrichtungen nicht in dem Maße gestört, dass eine landwirtschaftliche Nutzung unmöglich wird. Zwar benötigen Windparks große Flächen aufgrund der vom Rotor überstrichenen Fläche und der Abstände zwischen den Anlagen. Die tatsächliche Reduzierung der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist räumlich allerdings stark untergeordnet, da nur die Maststandorte und deren Zuwegungen und ähnliches zu dauerhaften Versiegelungen führen. Aus Sicht der Gemeinde Stadland ist die Planung daher mit dem Vorbehaltsgebiet vereinbar.

Im RROP 2019 wird der Nordosten der Sonderbaufläche der 37. Flächennutzungsplanänderung als Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung dargestellt. Als Vorbehaltsgebiet Erholung legt das RROP Gebiete fest, die sich für die landschaftsbezogene Erholung aufgrund der Landschaftsqualität eignen. Gemäß § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) stehen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Gemäß Bewertung der Landschaftsbildeinheiten im Landschaftsrahmenplan befindet sich die Sonderbaufläche der 37. Flächennutzungsplanänderung in einer Landschaftsbildeinheit mit mittlerer Bedeutung. Die in Stadland vorhandenen Landschaftsbildeinheiten mit sehr hoher und hoher Bedeutung werden von Windkraft freigehalten. Die festgelegten Abstände zu Wohnbebauung werden als ausreichend für das Landschaftsbild erachtet. Die Gemeinde Stadland möchte aktiv einen Beitrag zur Energiewende leisten und hat sich an dieser Stelle dazu entschieden, dem Ausbau von erneuerbaren Energien gegenüber dem Landschaftsbild den Vorrang zu geben.

Der übrige Bereich der Sonderbaufläche der 37. Flächennutzungsplanänderung befindet sich im Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung. Diese im RROP 2019 ausgewiesenen Gebiete basieren auf den Zielvorgaben des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Wesermarsch (2016) und können potenziell eine besondere Bedeutung für Brut- und Rastvögel des Offenlandes aufweisen. Gemäß Landschaftsrahmenplan beinhaltet die raumordnerische Kategorie Vorbehaltsgebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung keinen generellen Ausschluss konkurrierender Nutzungen, hier können Windenergieanlagen im Einzelfall zugelassen werden. Grundsätzlich erfolgte hier allerdings nicht die Ausweisung eines Vorranggebietes,

sodass die Inanspruchnahme des Vorbehaltsgebietes der gemeindlichen Abwägung unterliegt.

Die Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen können durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen teilweise vermieden bzw. minimiert werden. Zu den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zählen u. a. der Einsatz von Schattenwächtern, die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, wasserdurchlässige Befestigung der Zuwegungen, Abschaltzeiten für WEA in Zeiträumen mit erhöhtem Kollisionsrisiko für Fledermäuse etc. Die Maßnahmen sind abhängig von der Anzahl und dem konkreten Standort der Windenergieanlagen. Eine entsprechende Steuerung zur Reduzierung der Umweltauswirkungen sowie die Einstellung geeigneter Kompensationsmaßnahmen kann im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen. Bei nicht vermeidbaren Risiken für das Eintreten eines Verbotstatbestandes ist im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung eine Ausnahme mit den dazugehörigen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 (7) BNatSchG darzulegen bzw. zu beantragen. Die Gemeinde macht von ihrem Recht Gebrauch, die Zielsetzungen des Vorbehaltsgebietes mit dem überragenden öffentlichen Interesse der erneuerbaren Energien abzuwägen. Regionalplanerisch ausgewiesene Vorranggebiete bleiben unberührt. Aufgrund der Ergebnisse der avifaunistischen Kartierungen wurde die Sonderbaufläche reduziert, sodass die Bereiche mit besonders hoher Wertigkeit für die Vogelwelt von Windenergieanlagen frei bleiben. Auch im nördlichen Bereich sind avifaunistische Wertigkeiten vorhanden, die Gemeinde geht davon aus, dass entstehende Umweltauswirkungen durch geeignete Maßnahmen, auch außerhalb des Vorbehaltsgebietes, kompensiert werden können und die Windkraftnutzung an diesem Standort verträglich ist. Gemäß Standortpotenzialfläche gibt es im Gemeindegebiet keine andere geeignete Windpotenzialfläche in ähnlicher Größenordnung.

Im gültigen RROP 2019 stellt der Landkreis Vorranggebiete für Windenergienutzung dar. Die Städte und Gemeinden sollen darüber hinaus im Rahmen ihrer Bauleitplanung konkretisierende Darstellungen bzw. Festsetzungen zur Steuerung von Windenergieanlagen treffen. Die über die dargestellten Vorranggebiete hinausgehende Windplanung der Gemeinde Stadland durch die 37. Flächennutzungsplanänderung ist damit mit den Zielen des RROP 2019 vereinbar.

Durch die neue Bundes- und Landesgesetzgebung ist der Landkreis nun verpflichtet bis spätestens 31.12.2026 den Flächenbeitragswert von 2,37% (1.965 ha) Windenergieflächen zu melden. Alle zum Flächenbeitragswert zählenden Flächen sind im Nachgang in das RROP zu übernehmen. Die 37. Flächennutzungsplanänderung leistet einen Beitrag zur Erreichung dieser Ziele.

### **3.3 Vorbereitende Bauleitplanung**

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Stadland aus dem Jahr 1977, der über die Jahre mehrfach durch Änderungen aktualisiert wurde, wird das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Im übrigen Gemeindegebiet werden die bestehenden Windparks „Rodenkircherwurf“, „Düddingen“ und „Hobendiek“ bereits als Sonderbaufläche für die Windenergie dargestellt. Bisher entfalten diese Flächen eine Ausschlusswirkung nach § 35 (3) Satz 3 BauGB, sodass Windenergieanlagen im übrigen Gemeindegebiet unzulässig sind. Mit der 35. und 37. Flächennutzungsplanänderung für die Windparks Schweieraußendeich und Morgenland werden diese Sonderbauflächen nun ergänzt.

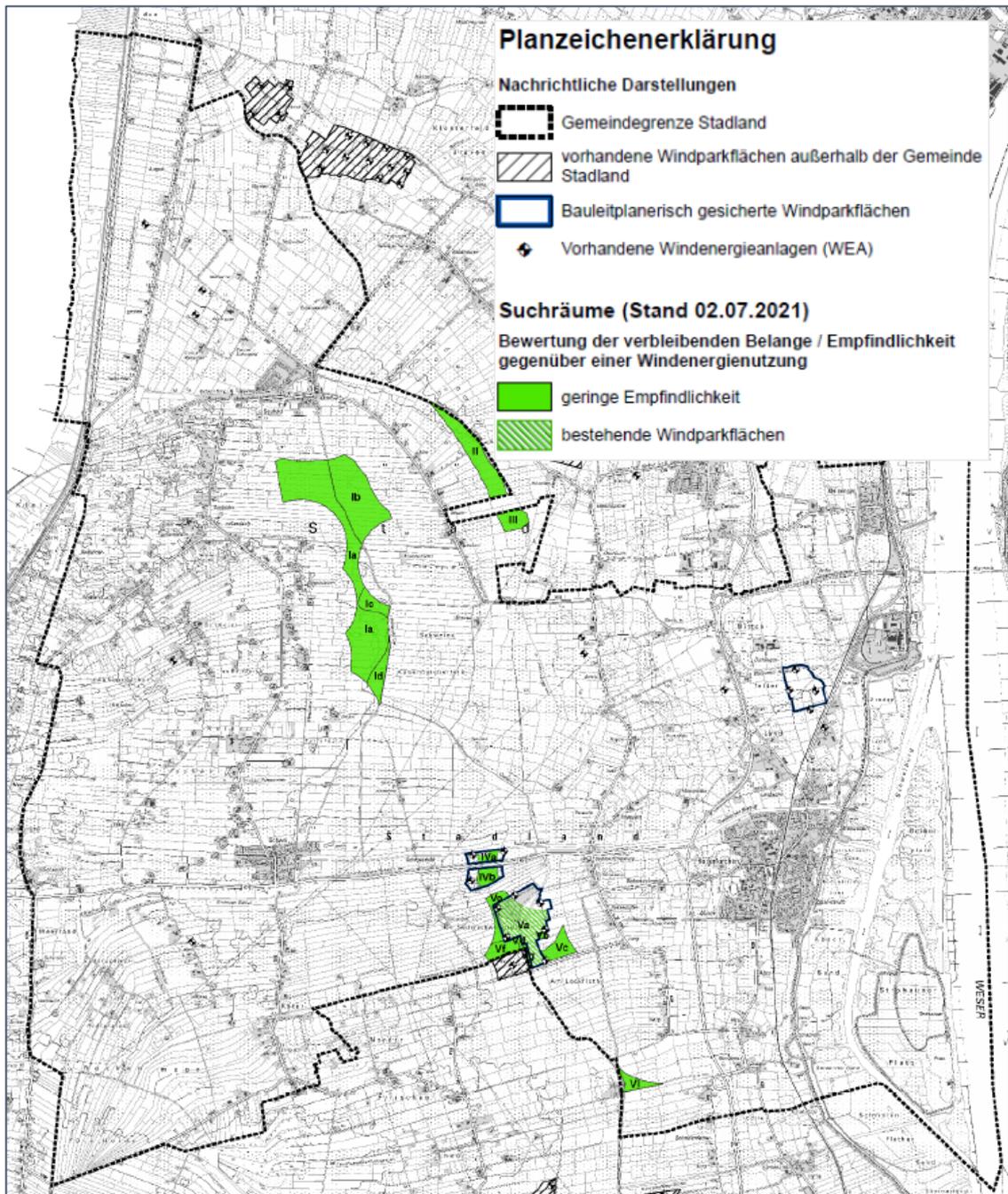
### **3.4 Verbindliche Bauleitplanung**

Für den Bereich der im Rahmen der 37. Flächennutzungsplanänderung dargestellten Sonderbaufläche liegt derzeit kein rechtsgültiger Bebauungsplan vor. Der Bereich stellt

Außenbereich gem. § 35 BauGB dar. Für das Gebiet gibt es einen Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 60. In diesem sollen die planungsrechtlichen Vorgaben für den Bau der Windenergieanlagen in einer Entfernung des Turms von mindestens 600 m zu Wohngebäuden im Außenbereich und mindestens 1200 m zur Ortschaft Seefeld definiert werden. Aufgrund des Zeitdrucks hinsichtlich der von der Gemeinde angestrebten Ausschlusswirkung, wird zunächst nur das Verfahren für die 37. Änderung des Flächennutzungsplans abgeschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 60 wird nachgezogen.

### **3.5 Standortpotenzialstudie**

Die Gemeinde Stadland hat 2021 in einer Aktualisierung ihrer Standortpotenzialstudie Windenergie aus dem Jahr 2016/17 das gesamte Gemeindegebiet auf die Eignung im Hinblick auf die Windenergienutzung untersuchen lassen (vgl. DIEKMANN • MOSEBACH & PARTNER 2021). Dazu wurden anhand von harten und weichen Tabuzonen (u. a. Tabuflächen und Abstandsregelungen) mögliche Suchräume ermittelt und diskutiert. Die aktualisierte Studie wurde am 31.03.2022 vom Rat beschlossen und löste damit die vorangegangene Studie aus 2016/17 als städtebauliches Konzept zur Windenergieplanung ab. Diese Standortpotenzialstudie zeigt, dass sich im Gemeindegebiet sechs Suchräume befinden, von denen sich alle als besonders geeignet für eine Windenergienutzung herausstellen, da sie nach den hier angewandten Kriterien und Bewertungen nur eine geringe Empfindlichkeit gegenüber der Windenergienutzung aufweisen. Die Bewertung der Suchräume erfolgte anhand eines zwischen der Verwaltung und der Politik abgestimmten Punktesystems. Die Suchräume mit einer geringen Empfindlichkeit gegenüber der Windenergienutzung konzentrieren sich hierbei auf den nördlichen Teil des Gemeindegebietes im Bereich Seefeld (Suchraum I), Morgenland (Suchräume II und III), sowie im südlichen Teil der Gemeinde im Bereich des bestehenden Windenergieanlagenpark Rodenkircherwarp (Suchräume IV und V) sowie im Bereich Sürwürderwarp (Suchraum VI).



**Abb. 4: Übersicht der Suchräume aus der Windpotenzialstudie 2021**

Die Ergebnisse dieser Standortpotenzialstudie für Windenergieparks sind als planerische Empfehlung zu verstehen, die als Grundlage für die 37. Flächennutzungsplanänderung herangezogen werden. Die vollständige Standortpotenzialstudie ist dieser Begründung als Anlage beigefügt. Sie ist digital abrufbar unter [http://buergerinfo.stadland.de/si0057.asp?\\_ksinr=276&toselect=18578](http://buergerinfo.stadland.de/si0057.asp?_ksinr=276&toselect=18578)).

### 3.6 Substanzieller Raum für die Windkraft

Ziel der Gemeinde Stadland ist es, die Windenergienutzung auf geeignete Flächen zu steuern und im übrigen Gemeindegebiet auszuschließen. Die Gemeinde macht bei der Planung daher von der Ausschlusswirkung nach § 35 (3) Satz 3 BauGB Gebrauch, die für eine städtebaulich geordnete und verträgliche Entwicklung der Windenergienutzung

innerhalb der Gemeinde Stadland geeignet ist. Bei der Aufstellung eines Flächennutzungsplans mit Ausschlusswirkung für das restliche Gemeindegebiet ist die Gemeinde dazu verpflichtet, zu überprüfen, ob sie mit den ausgewählten Flächen der Windenergie substanziell Raum eingeräumt hat. Bei dieser Überprüfung gibt es keine festen Richtwerte wie z. B. einen bestimmten Flächenanteil am Gemeindegebiet oder eine gewisse Zahl von möglichen Windkraftanlagen im Gemeindegebiet. Es handelt sich bei dieser Überprüfung immer um eine Einzelfallbetrachtung, bei der nicht nur quantitative, sondern auch qualitative Aspekte zu berücksichtigen sind (BVerwG 4 C 15.01, BVerwG 4 C 7.09, BVerwG 4 CN 1.11). Dabei können für Niedersachsen die Maßgaben des Windenergieerlasses sowie des Landesraumordnungsplanes herangezogen werden. Danach ist es Ziel des Landes bis zum Jahr 2030 1,4 % der Landesfläche für die Windenergienutzung (Rotor-Out) zu sichern. Gemäß Windenergieerlass würde der für die Realisierung dieses energiepolitischen Landesziels insgesamt erforderliche Flächenbedarf erreicht, wenn Gemeinden oder Landkreise mindestens 7,05 % ihrer errechneten Potenzialflächen für die Windenergienutzung bereitstellen.

Das Gesamtkonzept der Gemeinde Stadland beinhaltet die Beibehaltung der bestehenden Sonderbauflächen mit Ausschlusswirkung sowie der Ausweisung neuer in der Potenzialstudie identifizierter Flächen.

Derzeit werden im Stadlander Gemeindegebiet eine 28 ha große Fläche in Hobendiek, eine 23 ha große Fläche in Düddingen sowie eine 65 ha große Fläche in Rodenkircherwarp als Sonderbauflächen Wind mit Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet dargestellt. Die Ausweisung der Bestandsflächen als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergie kann weiterhin beibehalten werden, da die Flächen gem. Windpotenzialstudie größtenteils innerhalb von weichen Tabuzonen liegen. Die Gemeinde Stadland macht hier von dem Urteil des OVG Lüneburg vom 19.06.2019 – 12 KN 64/17 Gebrauch. Danach können weiche Tabuzonen bzw. Vorsorgeabstände im Interesse des Repowerings verringert werden, ohne einem schlüssigen Gesamtkonzept der Gemeinde zuwiderzulaufen. Dass Teilflächen der bestehenden Sonderbauflächen Hobendiek und Rodenkircherwarp gem. Windpotenzialstudie in harten Tabuzonen liegen, sieht die Gemeinde als verträglich an, da die bestehenden Windenergieanlagen innerhalb der weichen Ausschlussflächen liegen und deren Repowering gem. § 16 b BImSchG innerhalb eines Abstandes zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage von höchstens dem Zweifachen der Gesamthöhe der neuen Anlage, und damit innerhalb der gesamten Sonderbaufläche, möglich ist.

In der Windpotenzialstudie 2021 wurden Bereiche angrenzend an den bestehenden Windpark Rodenkircherwarp mit geringer Empfindlichkeit gegenüber einer Windenergienutzung identifiziert. Ein Repowering in diesem Bereich ist auch bei bestehender Ausschlusswirkung außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Sonderbauflächen innerhalb eines Abstandes zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage von höchstens dem Zweifachen der Gesamthöhe der neuen Anlage möglich (§ 16 b BImSchG i.V.m. § 245e (3) BauGB). Aufgrund dieser Rechtslage sieht die Gemeinde aktuell keinen Anlass, die Darstellung des Flächennutzungsplans im Bereich Rodenkircherwarp in die Sonderbauflächen mit Ausschlusswirkung aufzunehmen.

Der Suchraum VI in Sürwürderwarp ist ein knapp 6 ha großer Bereich, der nicht in Zusammenhang mit benachbarten Windparks liegt. Aufgrund der angestrebten Konzentrationswirkung von Windenergie auf wenige, größere Bereiche im Gemeindegebiet, wird diese Fläche aktuell nicht in die Flächennutzungsplanung übertragen.

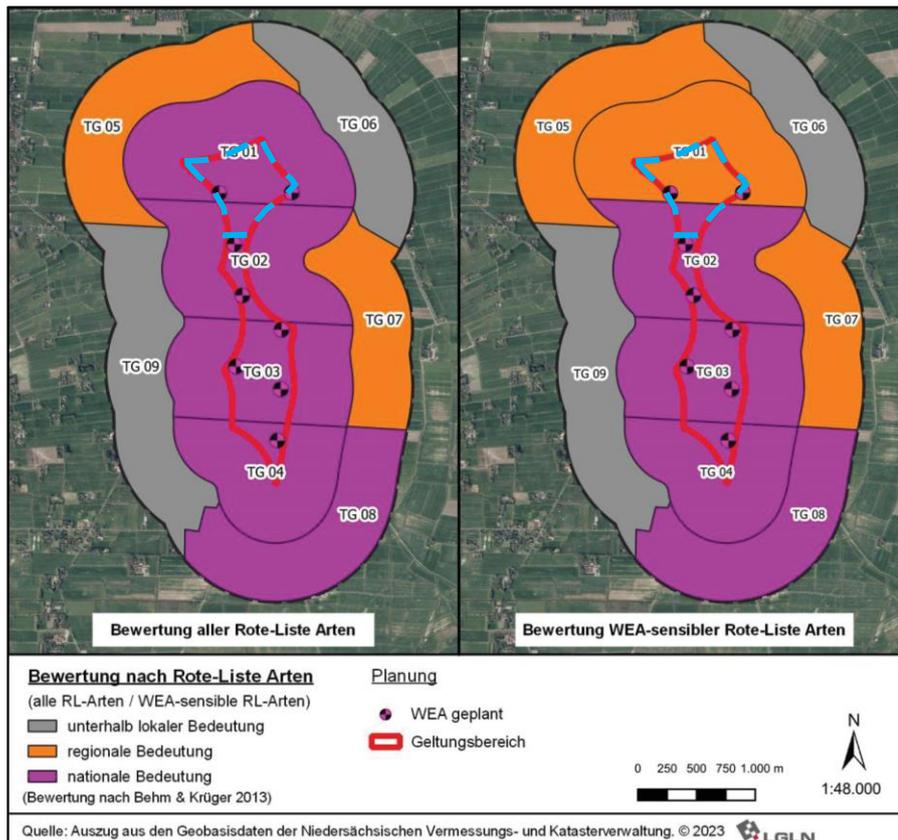
Mit der 35. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergieanlagenpark Morgenland“ befindet sich bereits die Ausweisung der Suchräume II und III in Morgenland als Sonderbauflächen für die Windenergie im Verfahren. Die Ausweisung wurde vorgezogen, da in diesem Bereich ein interkommunaler Windpark mit direkt angrenzenden Flächen im Stadtgebiet Nordenham geplant ist.

Mit der 37. Flächennutzungsplanänderung für Schweieraußendeich soll ein Teil von Suchraum I als Sonderbaufläche für die Windenergie dargestellt werden, um damit weitere Flächen im Gemeindegebiet für Windenergie zur Verfügung zu stellen. Die Abgrenzung der Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Erzeugung von Windenergie“ leitete sich zunächst aus der Standortpotenzialstudie ab. Demnach bildete der Abstand von 600 m zu Wohngebäuden im Außenbereich die Grenzen des Gebietes. Zu der im Flächennutzungsplan der Gemeinde dargestellten Wohnbaufläche in Seefeld soll gemäß Ratsbeschluss vom 15.12.2022 mindestens 1200 m Abstand eingehalten werden. Dies ist mit dem gemeindlichen Gesamtkonzept zur Steuerung von Windenergie vereinbar, da ein einheitlicher Abstand von 1200 m zu im Flächennutzungsplan ausgewiesenen gemischten und Wohnbauflächen keine Suchräume für Windenergie, bis auf den in Schweieraußendeich und die Bestandwindparks, beschneidet. Für die Bestandwindparks ist es als weiches Tabukriterium gem. Urteil des OVG Lüneburg vom 19.06.2019 – 12 KN 64/17 unkritisch geringere Vorsorgeabstände anzusetzen. Der Abstand widerspricht damit nicht dem planerischen Gesamtkonzept. Dieser Geltungsbereich war damit Gegenstand der ersten Beteiligung gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB.

Durch die durchgeführten avifaunistischen Kartierungen (vgl. SINNING 2023), wurden innerhalb des Suchraumes I Wertigkeiten festgestellt, die bei Aufstellung der Windpotenzialstudie nicht bekannt und absehbar waren. Demnach befinden sich zum Teil bedeutende Vorkommen von rastenden Limikolen im südlichen Bereich des Suchraumes I. Zudem ist der südliche Teilbereich als Brutvogellebensraum bedeutsam. Dort wurden einige Windenergieanlagen-sensible Rote-Listen-Arten kartiert für das der Teilbereich somit eine nationale Bedeutung aufweist. Die Teilgebiete 3 und 4 erreichen hinsichtlich der Brutvögel dabei gemäß der Bewertung nach BEHM & KRÜGER (2013)<sup>1</sup> einen Punktwert von 30,5 bzw. 43,39 Punkten, wobei die Einstufung als Gebiet mit nationaler Bedeutung bereits ab 25 Punkten erfolgt. In der Abwägung zwischen Natur und Landschaft und Windenergie wird der Bedeutung der Avifauna im südlichen Teilbereich daher trotz des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien Vorrang gegeben.

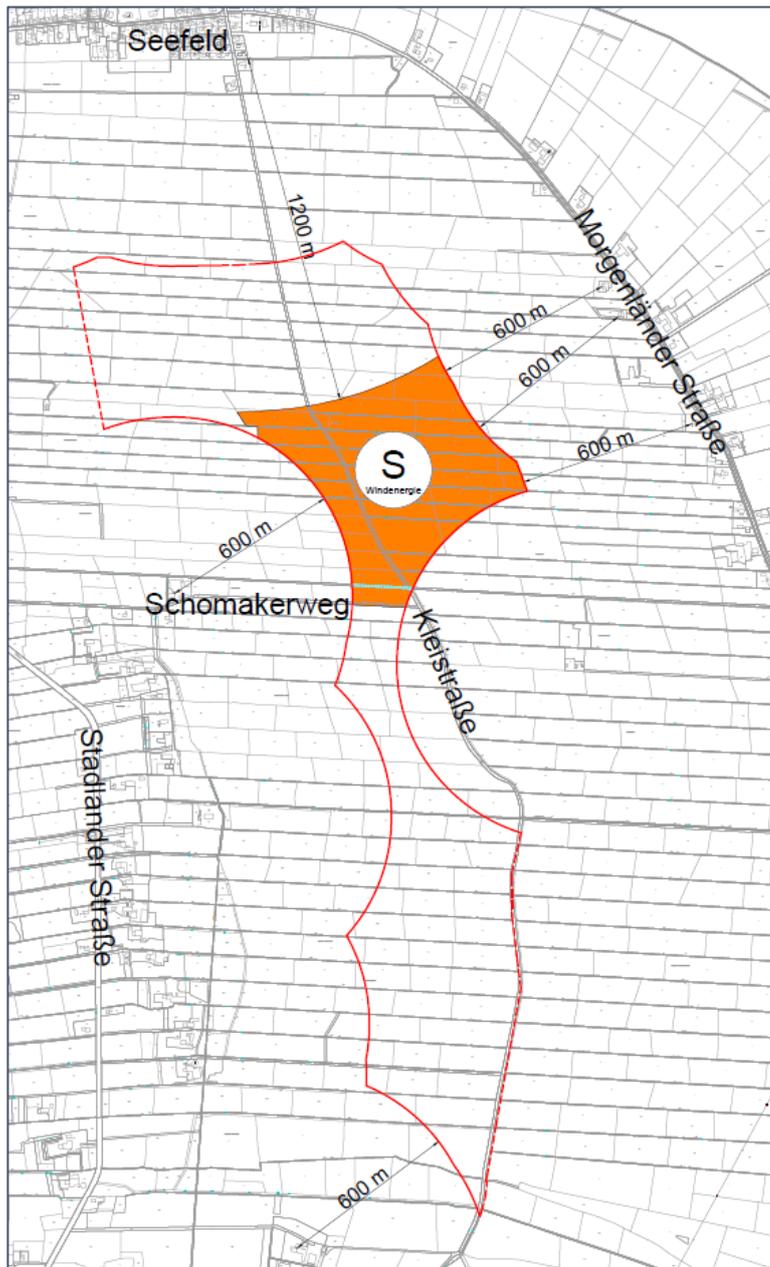
---

<sup>1</sup> BEHM K. & T. KRÜGER (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen, 3. Fassung, Stand 2013. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 33 (2): 55-69.



**Abb. 5: Ergebnis der Bewertung als Brutvogelgebiet (SINNING 2023).** In Blau dargestellt die ungefähre Lage der reduzierten Sonderbaufläche „Windenergiepark Schweieraußendeich“

Im nördlichen Bereich weist der Suchraum I eine regionale und zum Teil eine nationale Bedeutung für Brutvögel auf. Die Gemeinde hat sich in der Abwägung der verschiedenen Belange dafür entschieden, im nördlichen Bereich dem Ausbau erneuerbarer Energien Vorrang zu geben. Dies ist größtenteils mit der geringeren Bedeutung der Teilflächen und dessen direkter Umgebung für Brutvögel begründet. Prognostisch können innerhalb einer durch den Schomakerweg begrenzten Sonderbaufläche auf 39 ha etwa fünf Windenergieanlagen untergebracht werden. Trotz der Verkleinerung der Fläche auf weniger als die Hälfte des vormals angedachten Gebietes, kann damit prognostisch ein Großteil der vormals acht geplanten Anlagen errichtet werden. Durch die Abgrenzung am Schomakerweg wird auch ein Teilbereich, der eine nationale Bedeutung für Brutvögel hat, als Sonderbaufläche für die Erzeugung von Windenergie dargestellt. Die nationale Bedeutung als Vogelbrutgebiet resultiert im Teilgebiet 2 vorwiegend durch die dort vorkommenden Arten Uferschnepfe und Sumpfohreule. Die Inanspruchnahme eines kleinen Teilbereiches mit nationaler Bedeutung ist aus Sicht der Gemeinde verträglich. Mit der Abgrenzung der Sonderbaufläche am Schomakerweg wird ein größerer Abstand zu diesen wertgebenden Arten eingehalten, sodass aus Sicht der Gemeinde Verstößen gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auf Ebene des Flächennutzungsplanes ausreichend vorgebeugt wird. Die potenzielle Betroffenheit der benannten Arten können erst anhand standortspezifischer Untersuchungen ermittelt und im Kontext der aktuellen naturschutzfachlichen Gesetzgebung (u. a. § 45 BNatSchG) beurteilt werden. Die sich daraus ergebenden Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen können aus Sicht der Gemeinde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt werden. Die südlich des Schomakerweges liegenden Flächen werden daher nicht mehr als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Erzeugung von Windenergie“ dargestellt. Es ergibt sich die nachfolgender Abbildung zu entnehmende neue Abgrenzung.



**Abb. 6: Vergleich Suchraum I und Sonderbaufläche im Entwurf**  
Suchraum in rot, Sonderbaufläche in orange

Bei den bestehenden Sonderbauflächen handelt es sich um Rotor-In-Flächen, das bedeutet, dass die gesamte Windenergieanlage inklusive Rotorblättern innerhalb der Sonderbauflächen liegen muss. Die Flächennutzungsplanänderungen Schweieraußendeich und Morgenland sollen hingegen als Rotor-Out-Flächen dargestellt werden, sodass die Rotoren auch über die Abgrenzung der Sonderbauflächen hinausragen können. Zur Umrechnung der bestehenden Sonderbauflächen in Rotor-Out-Flächen müssen die Grenzen der Sonderbauflächen um 75 m nach innen versetzt werden. Im Ergebnis hat die Gemeinde Stadland damit bisher rund 54 ha ausgewiesen. Hinzu kommen nun 36 ha im Bereich Morgenland durch die 35. Flächennutzungsplanänderung und 39 ha durch die 37. Flächennutzungsplanänderung im Bereich Schweieraußendeich.

Insgesamt strebt die Gemeinde Stadland damit an zukünftig 129 ha als Sonderbaufläche für die Windenergie auszuweisen. Dies entspricht 1,13 % des Gemeindegebietes. Bezogen auf die im Rahmen der Windpotenzialstudie identifizierten Potenzialflächen können die Flächen in Morgenland und Schweieraußendeich sowie eine Teilfläche des

bestehenden Windparks Rodenkircherwarp angerechnet werden. Damit werden 109 ha bzw. 5,7 % der 1.908 ha Potenzialflächen (Gemeindegebiet nach Abzug harter Tabuzonen + Wald-, FFH- und Industrie- und Gewerbeflächen) als Sonderbauflächen Wind ausgewiesen. Die für die Erfüllung des substanziellen Raumes regelmäßig herangezogenen Werte von 1,4 % des Gemeindegebietes bzw. 7,05 % der errechneten Potenzialflächen werden damit nicht erreicht. Diese Werte sind allerdings nicht rechtsverbindlich. Es handelt immer um eine Einzelfallbetrachtung, bei der nicht nur quantitative, sondern auch qualitative Aspekte zu berücksichtigen sind (BVerwG 4 C 15.01, BVerwG 4 C 7.09, BVerwG 4 CN 1.11). Die Gemeinde sieht keine Möglichkeiten die gewählten Vorsorgeabstände und weichen Tabuzonen zu reduzieren, um weitere Flächen für die Windenergie zur Verfügung zu stellen. An den 1.200 m Abstand der Sonderbaufläche in Schweieraußendeich zur Ortschaft Seefeld soll auch aufgrund der in diesem Bereich vorhandenen rastenden Limikolen und des Schwerpunkt-vorkommens für nordische Gänse festgehalten werden. Die Gemeinde geht davon aus, dass sie mit den dargestellten Sonderbauflächen aufgrund der Eigenheiten des Gemeindegebietes und der avifaunistischen Wertigkeiten ausreichend Raum für die Windenergie zur Verfügung stellt.

## **4.0 Öffentliche Belange**

### **4.1 Belange von Natur und Landschaft/Umweltprüfung**

In der Abwägung gem. § 1 (7) BauGB sind die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen (vgl. § 1a BauGB). Bei der Aufstellung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung erfolgen die Prüfung der ökologischen Belange und der Beeinträchtigung von Schutzgütern im Rahmen eines Umweltberichtes gem. § 2a BauGB. Der Umweltbericht ist als Teil 2 der Begründung verbindlicher Bestandteil der Planunterlagen.

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung durch diese 37. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt eine grobe Darstellung, der mit dieser Änderung des Flächennutzungsplans möglicherweise verbundenen Umweltauswirkungen. Eine konkrete Darstellung ist erst dann möglich, wenn die Zahl der Anlagen, die Anlagentypen (Höhe der Anlage, Rotordurchmesser etc.), die Anlagenstandorte und die zugehörigen Zuwegungen feststehen. Zur konkreten Entwicklung des Plangebietes erfolgt im Anschluss an die Änderung des Flächennutzungsplans, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Windenergiepark Schweieraußendeich“.

### **4.2 Belange der Luftfahrt**

Bei Bauhöhen von über 100 m über Grund wird generell eine Tag/Nacht-Kennzeichnung als Luftfahrthindernis sowohl für den militärischen als auch für den zivilen Flugbetrieb gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen in der aktuell gültigen Fassung notwendig. Nach § 14 i. V. m. § 31 und § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) bedürfen die Anlagen zudem der Erteilung einer Genehmigung durch die zuständige Luftfahrtbehörde. Die Anforderungen der militärischen und zivilen Luftfahrt an die Kennzeichnungs- und Genehmigungspflicht der geplanten Windenergieanlagen werden im Rahmen des BImSch - Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.

### **4.3 Belange des Immissionsschutzes**

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die mit der Planung verbundenen, unterschiedlichen Belange untereinander und miteinander zu koordinieren, so dass Konfliktsituatio-

nen vermieden und die städtebauliche Ordnung sichergestellt wird. Es sind die allgemeinen Anforderungen und die Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr. 1 BauGB zu beachten. Schädliche Umwelteinwirkungen sind bei der Planung nach Möglichkeit zu vermeiden (§ 50 BImSchG). Die mit dem Planvorhaben verfolgte Nutzung von Windenergieanlagen ist allgemein mit Emissionsentwicklungen verbunden. Neben den Betriebsgeräuschen (Schallentwicklung) ist durch die rotierenden Anlagen mit Schattenwurf zu rechnen, der sich beeinträchtigend auf Menschen auswirken kann. Da es sich bei der 37. Änderung des Flächennutzungsplans um eine vorbereitende Bauleitplanung handelt und die geplanten Anlagentypen und Anlagenstandorte auf dieser Ebene noch nicht feststehen, muss eine Beurteilung und Berücksichtigung von Schall und Schatten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen des Bundesimmissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen. Durch die angesetzten Abstände von 600 m bis 1200 m zu Wohnbebauung, kann davon ausgegangen werden, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden.

#### **4.4 Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege**

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gem. § 1 (6) Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beachten. Daher wird hier nachrichtlich auf folgende Meldepflicht von ur- und frühgeschichtlichen sowie mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Bodenfunden im Zuge von Bauausführungen hingewiesen:

„Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Wesermarsch oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege -Abteilung Archäologie- Stützpunkt Oldenburg unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.“

#### **4.5 Belange des Bodenschutzes/ Altablagerungen**

Das Plangebiet wurde bislang als landwirtschaftliche Fläche, vor allem als Grünland, bewirtschaftet. Folglich waren innerhalb des Plangebietes keine weiteren Nutzungen vorhanden, insbesondere keine vorindustrielle Vornutzung, die den Verdacht einer erheblichen und damit gefährdenden Bodenbelastung begründet. Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches wurden darüber hinaus bislang weder als Altablagerungsstätte noch als Altstandort genutzt, so dass Schadstoffbelastungen hieraus nicht zu erwarten sind.

Im Rahmen des Altlastenprogramms des Landes Niedersachsen haben die Landkreise gezielte Nachermittlungen über Altablagerungen innerhalb ihrer Grenzen durchgeführt und entsprechendes Datenmaterial gesammelt. Dieses wurde vom damaligen Niedersächsischen Landesamt für Wasser und Abfall (NLWA) (aktuell: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) bewertet. Im Zuge des Altlastenprogramms wurden zwar keine Altablagerungen für das Plangebiet regis-

triert, ein Rückschluss auf Altstandorte (z. B. ehemals gewerblich oder militärisch genutzte Flächen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist) ist hiermit jedoch nicht abschließend möglich.

Um der Vorsorgepflicht nachzukommen, wird auf folgenden Hinweis des Landkreises verwiesen: Sollten Bodenverunreinigungen, Altlasten oder Altablagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Abfallbehörde des Landkreis Wesermarsch und die untere Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen.

Bei geplanten Baumaßnahmen oder Erdarbeiten sind zudem die Vorschriften des vorsorgenden Bodenschutzes zu beachten, d.h. jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Grundstückseigentümer bzw. Nutzer sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen (Grundpflichten gemäß § 4 BBodSchG).

Die Verwertung oder Beseitigung von anfallenden Abfällen (z. B. Baustellenabfall, nicht auf der Baufläche verwertbarer Bodenaushub usw.) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Wesermarsch in der jeweils gültigen Fassung. Demnach sind die Abfälle einer Verwertung (vorrangig) bzw. Beseitigung zuzuführen und hierfür getrennt zu halten. Nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien, die bei Bauarbeiten ausgehoben wurden, können unverändert an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke wiederverwendet werden.

Sofern mineralische Abfälle (Recyclingschotter und Bodenmaterial) für geplante Verfüllungen oder Versiegelungen zum Einsatz kommen sollen, gelten die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung.

#### **4.6 Kampfmittel**

Hinweise auf das Vorkommen von Kampfmitteln liegen derzeit für das Plangebiet nicht vor. Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor. Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Die Fläche wurde nicht geräumt. Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. Sollten bei den künftigen Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäusten, Minen etc.) gefunden werden, sind diese umgehend der zuständigen Polizeidienststelle, dem Ordnungsamt oder dem LGLN – Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) direkt zu melden.

## 5.0 Inhalt der 37. Änderung des Flächennutzungsplans

Entsprechend dem planerischen Ziel, weitere Flächen für die Windenergie zur Verfügung zu stellen, wird im Rahmen der 37. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 5 (2) Nr. 1 i.V.m. § 5 (2) Nr. 2 b BauGB **eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Erzeugung von Windenergie“** dargestellt. Damit wird die für Windenergieanlagen zur Verfügung stehende Fläche im Gemeindegebiet an einem entsprechend der Windpotenzialstudie 2021 geeigneten Standort erweitert.

Die Windpotenzialstudie 2021 der Gemeinde Stadland basiert auf dem Rotor-Out-Ansatz. Das bedeutet, der Mastturm liegt innerhalb des Suchraumes, während die vom Rotor überstrichene Fläche gemäß Studie außerhalb liegen kann. Die Ergebnisse dieser Standortpotenzialstudie für Windenergieparks sind als planerische Empfehlung zu verstehen, die als Grundlage für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung herangezogen werden. Ziel der Gemeinde ist es, eine optisch bedrängende Wirkung von Windenergieanlagen an den nächstgelegenen schutzwürdigen Wohnhäusern zu vermeiden. Die größte optische Wirkung einer Windenergieanlage geht vom Turm mit zusätzlich senkrecht stechendem Rotorblatt aus. In der Windpotenzialstudie 2021 wurden 600 m, d.h. die dreifache Anlagenhöhe bezogen auf die angesetzte 200 m Referenzanlage, Abstand gewählt. Gemäß § 249 (10) BauGB ist eine optisch bedrängende Wirkung in der Regel bei einem Abstand der 2-fachen Anlagenhöhe (H) ausgeschlossen. Dies wäre allerdings im Einzelfall zu prüfen. Die Gemeinde wendet daher weiterhin den Schutzabstand von 3H an und übernimmt die in der Studie angesetzten Abstände und den Rotor-Out-Ansatz in die 37. Flächennutzungsplanänderung. Abweichend zur Windpotenzialstudie 2021, hat der Rat am 15.12.2022 beschlossen, dass 1200 m Abstand zur Ortschaft Seefeld eingehalten werden. Dort ist der Vorsorgeabstand damit noch deutlich weiter gefasst. Eine optisch bedrängende Wirkung schließt die Gemeinde mit hinreichender Sicherheit aus. Rotoren sind auch außerhalb der dargestellten Sonderbaufläche zulässig. Von der vom Rotor überstrichenen Fläche geht keine optisch bedrängende Wirkung aus.

Innerhalb der Sonderbaufläche verläuft eine Gashochdruckleitung der EWE NETZ GmbH. Die Leitung wird als Hauptversorgungsleitung gemäß § 5 (2) Nr. 5 BauGB in der Flächennutzungsplanänderung dargestellt. Die erforderlichen Schutzabstände sind auf den nachgelagerten Ebenen der verbindlichen Bauleitplanung und immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu berücksichtigen.

Im Zuge der 37. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergiepark Schweieraußendeich“ wird durch textliche Darstellung eine Ausschlusswirkung nach § 35 (3) S. 3 BauGB festgelegt. Demnach sind im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans der Gemeinde Stadland außerhalb der hier dargestellten Sonderbauflächen, der in der 25., 23. und 14. sowie der 35. Flächennutzungsplanänderung "Windenergieanlagenpark Morgenland" dargestellten Sonderbauflächen Windenergie keine weiteren Windenergieanlagen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich der Gemeinde Stadland (§ 35 (3) S. 3 BauGB) zulässig. Dies betrifft sowohl Windenergieanlagen-Parks als auch Einzelanlagen. Bestehende Anlagen sind von dieser Bestimmung nicht betroffen.

Städtebauliches Ziel dieser Ausschlusswirkung ist es, im Sinne einer Konzentrationsplanung, außerhalb der durch die Potenzialstudie ermittelten Windparkstandorte keine weiteren, nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB privilegierten Windenergieanlagen zuzulassen. Es geht darum, den Bau von Windenergieanlagen auf einige Bereiche im Gemeindegebiet zu bündeln und das übrige Gemeindegebiet vor von Windenergieanlagen frei zu halten, um den Schutz des Ortsbildes zu wahren, der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes entgegen zu wirken, Vorsorgeabstände zu etablieren, die über das Mindestmaß des § 249 BauGB hinaus gehen, sensible Bereiche zu schützen, die soziale Akzeptanz durch einen offenen Planungsprozess mit nachvollziehbaren Planungsparametern zu erhöhen und allgemeine städtebauliche Entwicklungsmöglichkeiten zu sichern.

In der Gemeinde Stadland sind Kleinwindkraftanlagen (gem. § 60 NBauO Anhang Ziffer 2.5a und 2.5b), die der privaten Stromerzeugung bzw. der autarken Eigenversorgung dienen, von der Ausschlusswirkung ausgenommen und können außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen zugelassen werden.

Dabei ist der Gemeinde bewusst, dass diese angestrebte Ausschlusswirkung mit Ablauf des Jahres 2027 aufgrund der neuen Gesetzeslage entfällt und dass eine Steuerung der Windenergie dann nur noch durch das Erreichen der vom Bund bzw. Land vorgegebenen Flächenbeitragswerte erreicht werden kann. Der Landkreis Wesermarsch ist hier Adressat der aktuellen Gesetze und dazu verpflichtet, die Flächenbeitragswerte zu erfüllen. Dabei trägt naturgemäß jede einzelne Kommune im Landkreis dazu bei, dass der Landkreis den Flächenbeitragswert erreichen wird.

## 6.0 VERFAHRENSGRUNDLAGE/-VERMERKE

### 6.1 Rechtsgrundlagen

Der Flächennutzungsplanänderung liegen zugrunde (in der jeweils aktuellen Fassung):

- **BauGB** (Baugesetzbuch),
- **BauNVO** (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke: Baunutzungsverordnung),
- **PlanzV** (Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung),
- **NBauO** (Niedersächsische Bauordnung),
- **BNatSchG** (Bundesnaturschutzgesetz),
- **NKomVG** (Nieders. Kommunalverfassungsgesetz).

### 6.2 Planverfasser

Die Ausarbeitung der Flächennutzungsplanänderung „Windenergiepark Schweieraußendeich“ erfolgte im Auftrag der Vorhabenträgerin JWE Bürgerwindpark Schweieraußendeich GmbH & CoKG durch das Planungsbüro:

**Diekmann •  
Mosebach  
& Partner**



Regionalplanung  
Stadt- und Landschaftsplanung  
Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede  
Telefon: (04402) 977930-0  
E-Mail: [info@diekmann-mosebach.de](mailto:info@diekmann-mosebach.de)  
[www.diekmann-mosebach.de](http://www.diekmann-mosebach.de)